

Vereinsatzung des „FC Bayern Fanclub Havixbeck“

§ 1

Name und Sitz:

- (1) Der Verein führt den Namen „FC Bayern Fanclub Havixbeck“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Havixbeck.

§ 2

Vereinszweck:

Vereinszweck ist die Unterstützung des FC Bayern München in sportlicher und ideeller Hinsicht.

Die Fanclubgemeinschaft und die Tradition des FC Bayern München sollen durch gemeinsame Veranstaltungen gefördert, gepflegt und erhalten werden, z.B. durch gemeinsame Fahrten zu Spielen, Fernsehliveübertragungen und anderen Zusammenkünften. In Angelegenheiten, die den FC Bayern München betreffen, sollen die Interessen der Clubmitglieder vertreten werden.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Jede Form von Rassismus und Gewalt wird abgelehnt.

Fairness untereinander ist verpflichtend, gegenüber Außenstehenden wird sie angestrebt.

§ 3

Mitgliedschaft:

(1) Erwerb

Alle Fans und Sportfreunde des FC Bayern München können Vereinsmitglieder werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere aus den in § 3 Abs. 2 genannten Ausschlussgründen. Über die Versagung der Mitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(2) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt ist wirksam, wenn er gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird. Ein Vereinsmitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Grobe Verstöße sind insbesondere:

- gewalttätiges oder rassistisches Verhalten
- Störung des Vereinsfriedens
- gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Fanorganisation anderer Fußballvereine (außer SC Preußen 06 e.V. Münster).
- vereinschädigendes Verhalten.
- der Gebrauch von Pyrotechnik im und Außerhalb vom Stadion, egal welcher Art!

§ 4

Rechte und Pflichten:

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern keine organisatorischen oder disziplinarischen Gründe entgegenstehen. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen und sonstigen Abstimmungen sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Sie sind ferner zu satzungsgemäßigem Verhalten verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung von Vereinsvermögen.

Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben vor Stadionbesuch eine Vollmacht bzw. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag:

Auf der Mitgliederversammlung vom 12.06.2014 wurde ein Mitgliedsbeitrag beschlossen. Unser Fanclub erhebt im Jahr einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 €.

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Azubis und Studenten bezahlen 12,50 € pro Jahr.

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Fanclub Havixbeck kann zum Ende des Jahres für das nächste Kalenderjahr gekündigt werden. Dieses muss schriftlich bis zum 31. Oktober des Vorjahres beim Vorsitzenden des Fanclubs durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter geschehen.

Der Vorstand erhält das Recht, Mitglieder im Verzug zu kündigen.

§ 8

Organe:

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand:

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und einem Kassierer.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein, durch Neuwahl oder Rücktritt. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn dieser sich enthält, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Fassung vom 05.01.2019)